

<b>GARANTIEBEDINGUNGEN</b> für <b>PULVIS-Anlaufkupplungen</b>	<b>GARPK</b> 2002
---	----------------------

Seite 1

Garantie leisten wir im Sinne der allgemeinen Garantiebedingungen des österr. Fachverbandes der Maschinenindustrie, Fassung 1. Jänner 2002 mit folgenden Ergänzungen:

Gewährleistungsfrist: 12 Monate,  
bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate, ab Lieferung.

Wir garantieren, dass die angegebene Leistung von den Kupplungen schlupflos übertragen werden kann, und die PULVIS-Kupplungen aus bestgeeignetem, einwandfreiem Material, dem Zweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechender Konstruktion und fachlich einwandfreier Ausführung geliefert werden.

Unsere Garantie setzt voraus:

Einhaltung der Zahlungsbedingungen, Übereinstimmung der Betriebsdaten mit den uns bekannt gegebenen Werten, also auch Kompatibilität der Drehmomentenkennlinien der Motoren mit denen der PULVIS-Kupplungen hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Anlaufes, richtiger Einsatz und Montage sowie einwandfreie Wartung laut unseren Anleitungen; Einhaltung der zulässigen Umgebungstemperaturen, einwandfrei justierter Lauf, sowie Vermeidung von Einfluss solcher Medien, die eine Veränderung der gelieferten Waren bewirken.

Wir halten ausdrücklich fest, dass sich unsere Garantieleistung nach unserer Wahl nur auf Nachbesserung oder Ersatz von uns unsachgemäß ausgeführten oder schlecht gelieferten Materialteilen erstreckt, wir jedoch für eine Ersatzlieferung bzw. -leistung infolge fehlerhafter Montage oder normalen Verschleißes nicht aufzukommen haben. Keinesfalls werden von uns irgendwelche andere Kosten wie z. B. Aus- und Einbau, mittelbare oder unmittelbare Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, Folgeschäden etc. ersetzt. Die Höhe eines Ersatzes beschränkt sich maximal auf den Wert der gelieferten, als mangelhaft nachgewiesenen und unter detaillierter Angabe der Beanstandung schriftlich reklamierten Ware.

Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Garantiefrist für die ursprüngliche Lieferung.

Bei geringen, die Funktion nicht beeinträchtigenden Mängeln kann der Käufer nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises fordern.

/2

**BITTE WENDEN!!!**



Böswillige oder nachlässige Behandlung verwirkt den Anspruch auf Garantie. Die Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen, bzw. keine Original-Ersatzteile eingebaut wurden.

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Witterungs- und Natureinflüsse einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen.

Für Fremderzeugnisse und Zukaufteile beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Bei Lieferung von Einzelteilen haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Waren ist der Käufer verantwortlich.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, erlischt in allen Fällen 12 Monate nach Erhalt der Lieferung.

Vor Rücksendung beanstandeter Teile ist mit uns Rücksprache zu halten. Rücksendungen haben frachtfrei zu erfolgen.